



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Bildung

#moderndenken

HANDREICHUNG FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DES KONFESSIONELLEN RELIGIONSUNTERRICHTS AN STAATLICHEN SCHULEN IN SACHSEN-ANHALT

Informationen für Schulleitungen und Lehrkräfte





INHALT

1. GRUNDSÄTZLICHES ZUM KONFESSIONELLEN RELIGIONSUNTERRICHT	4
2. VOKATION (EVANGELISCHE LEHRKRÄFTE) / MISSIO CANONICA (KATHOLISCHE LEHRKRÄFTE)	5
3. HOSPITATIONEN	5
4. ANSPRECHPARTNERINNEN UND ANSPRECHPARTNER	6
FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT	
a) Landesschulamt (LSchA)	6
b) Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA)	8
c) Kirchen	8
5. REGELUNGEN FÜR DEN EINSATZ KIRCHLICHER LEHRKRÄFTE IM RELIGIONSUNTERRICHT	10
a) Versicherungen	12
b) Regelungen zur Abmeldung im Krankheitsfall oder bei Arbeitsausfall einer kirchlichen Lehrkraft im Religionsunterricht	12
c) Freistellung von kirchlichen Religionslehrkräften	12
d) Aufsichten und Vertretungsdienste	14
e) Minusstunden	15
f) Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen	15
g) Nachweisführung der gehaltenen Stunden	16
6. INFORMATIONEN ZUM WERTEBILDENDEN UNTERRICHT FÜR SORGEBERECHTIGTE, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	17
7. LERNGRUPPENBILDUNG	19
8. SCHULPRAKTIKA VON KIRCHLICHEN RELIGIONSLEHRKRÄFTEN IM AUSBILDUNGSVERHÄLTNIS	21
9. FREISTELLUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN FÜR RELIGIÖSE FEIERN	22
10. KONFESSIONELLER RELIGIONSUNTERRICHT IN KOOPERATIVER PROFILIERUNG	24
a) Voraussetzung von konfessioneller Kooperation	25
b) Verfahren der konfessionellen Kooperation	26
c) Leistungsbewertung und das Ablegen von Prüfungen	27
d) Aufsicht der beteiligten Kirchen	28

1. GRUNDSÄTZLICHES ZUM KONFESSIONELLEN RELIGIONSUNTERRICHT

Der Evangelische und der Katholische Religionsunterricht sind im Land Sachsen-Anhalt ordentliche Unterrichtsfächer.¹ Lehrkräfte, die diesen Unterricht erteilen, bedürfen dafür einer Beauftragung der jeweils zuständigen Kirche (Vokation/ Missio canonica).² Keine Lehrkraft darf zur Erteilung dieses Unterrichts gezwungen werden.³ Kirchliche Religionslehrkräfte können nicht dauerhaft in fachfremdem Unterricht eingesetzt werden. Die beiden Religionsunterrichte werden i.d.R. zu Beginn des Schuljahres eingerichtet, in begründeten Fällen ist auch die Einrichtung einer Lerngruppe zu Beginn des Halbjahres möglich. Die Einrichtung von Lerngruppen erfolgt in organisatorischer Absprache zwischen dem Landesschulamt und den kirchlichen Aufsichtsbehörden. Dafür ist es notwendig, dass die Schulleitungen den Unterrichtsbedarf, der auf einem entsprechenden Elternvotum⁴ basiert, gemäß dem geregelten Verfahren an das Landesschulamt melden.⁵

Die Religionsunterrichte sind Bestandteil der Stundentafel und innerhalb der Fächergruppe schulorganisatorisch gleichrangig zu behandeln.⁶ Die Leistungsbewertung auf Zeugnissen ist mit der jeweils konfessionellen Ausrichtung des Religionsunterrichtes zu versehen. Für die Religionsunterrichte können Lehrbücher für den Unterrichtseinsatz in der Schule angeschafft werden, die von den Kirchen genehmigt und Bestandteil des gültigen Schulbuchverzeichnisses für das Land Sachsen-Anhalt sind. Bibeln sind Lehr- und Lernmittel für den Religionsunterricht.

1 Vgl. GG Art. 7 (3); LSAVerf Art. 27 (3); SchulG LSA § 19,1.

2 Vgl. Art. 5 Abs. 3 Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt, Art. 4 Abs. 3 Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt.

3 Vgl. GG Art. 7 (3), LSAVerf Art. 9 (3)

4 Vgl. § 21 SchulG LSA,
Nr. 4.1 RdErl. des MB Ev. Religionsunterricht/Kath. Religionsunterricht/Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.2019 - 14-82105

5 Vgl. Nr. 5.1 RdErl. des MB Ev. Religionsunterricht/Kath. Religionsunterricht/Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.2019 - 14-82105 i.V.m. Nr. 6.1. RdErl. des MB vom 15.6.2020.

6 Vgl. Nr. 3.5 RdErl. des MB Ev. Religionsunterricht/Kath. Religionsunterricht/Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.2019 - 14-82105.

2. VOKATION (EVANGELISCHE LEHRKRÄFTE) / MISSIO CANONICA (KATHOLISCHE LEHRKRÄFTE)

Eine Lehrkraft, die im Religionsunterricht eingesetzt werden soll und noch nicht über eine gültige Vokation verfügt, ist für einen Vokationskurs der zuständigen Ev. Landeskirche bis zu drei Tagen freizustellen. Die Antragstellung auf Erteilung der Missio canonica/ Vokation erfolgt bei der zuständigen kirchlichen Aufsicht.⁷

Die Schulbeauftragten der evangelischen Landeskirchen bzw. die Fachaufsicht der katholischen Kirche haben die Befugnis, eine im Religionsunterricht eingesetzte Lehrkraft hinsichtlich der kirchlichen Zulassung (Vokation/ Missio canonica) zu überprüfen. Kirchliche Lehrkräfte benötigen keine Vokation bzw. Missio canonica.

3. HOSPITATIONEN

Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts haben die Religionsgemeinschaften das Recht, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die näheren Umstände der Einsichtnahme sind vorher mit der Schulbehörde abzustimmen.

Anmeldung und Abstimmung zur gewünschten Hospitation erfolgen durch die Schulbeauftragten der Kirchen mit der Schulleitung der Schule. Bei der Hospitation ist eine Vertreterin/ ein Vertreter der Schule anwesend. Das Auswertungsgespräch durch den/die Hospitierende/n wird gemeinsam mit der Schulleitung geführt.

⁷ <https://www.religionsunterricht-ekm.de/lehkraefte/vokation/> bzw. <https://www.edith-stein-schulstiftung.de/religionsunterricht/missio-canonica-und-vorlaufige-unterrichtserlaubnis/>

4. ANSPRECHPARTNERINNEN UND ANSPRECHPARTNER FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Stand: März 2023

A) LANDESSCHULAMT (LSCHA)

Referat 31 (Unterrichtsversorgung)

Bedarfsermittlung des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts

- Meldung der Lerngruppen im evangelischen und katholischen Religionsunterricht
- Meldung bzw. Einsatzplanung der staatlichen Lehrkräfte
- Meldung bzw. Einsatzplanung der kirchlichen Mitarbeiter
- Bei Rückfragen hinsichtlich der Formblattes R im UVS-Programm

Herr Hoffmann

Tel.: 0391 567-5780

E-Mail: ulf.hoffmann@sachsen-anhalt.de

Frau Hannemann

Tel.: 0391 567-5822

E-Mail: sylke.hannemann@sachsen-anhalt.de

(zuständig für die Schulen der Landkreise / kreisfreien Städte:
Altmarkkreis Salzwedel, Börde, Harz, Jerichower Land, Magdeburg,
Salzlandkreis, Stendal)

Frau Wippich

Tel.: 0345 514-1992

E-Mail: susan.wippich@sachsen-anhalt.de

(zuständig für die Schulen der Landkreise / kreisfreien Städte:
Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle (Saale),
Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Wittenberg)

Referat 21 (Grund- und Förderschulen)

Herr Redlich

Tel.: 0391 567-5880

E-Mail: thomas.redlich@sachsen-anhalt.de

Frau Peter

Tel.: 0345 514-1327

E-Mail: silke.peter@sachsen-anhalt.de

Referat 22 (Sekundarschulen)

Frau Heklau

Tel.: 0345 514-1952

E-Mail: sabine.heklau@sachsen-anhalt.de

Referat 24 (Gymnasien, Gesamtschulen)

Frau Grinda

Tel.: 0345 514-1968

E-Mail: britta.grinda@sachsen-anhalt.de

Referat 25 (Berufsbildende Schulen)

Frau Ziegler

Tel.: 0345 514-1923

E-Mail: jeanette.ziegler@sachsen-anhalt.de

**B) LANDESINSTITUT FÜR SCHULQUALITÄT UND
LEHRERBILDUNG (LISA)**

Fachbereich 2: Schul- und Unterrichtsentwicklung
Referent für Ev./Kath. Religions- und Ethikunterricht

Herr Dr. Träger

Tel.: 0345 2042-203

E-Mail: johannes.traeger@sachsen-anhalt.de

c) KIRCHEN

Schulbeauftragte der Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
(Bereich Nord)

Frau Drohberg

Tel.: 0391/5346-387

E-Mail: kathrin.drohberg@ekmd.de

Schulbeauftragter der Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
(Bereich Süd)

Herr Brenner

Tel.: 0345/2036-676


E-Mail: soeren.brenner@ekmd.de

Schulbeauftragte der Evangelischen Kirche Anhalts

Frau Sylvester

Tel.: 0340 2526-0

E-Mail: ivonne.sylvester@kircheanhalt.de



Landeskirchenamt der EKM - Referatsleiterin Bildung mit Kindern
und Jugendlichen

Frau Minkus-Langendörfer

Tel.: 0361 51800-231

E-Mail: susanne.minkus-langendoerfer@ekmd.de

Vokationen in der EKM - Landeskirchenamt der EKM
Referat Bildung mit Kindern und Jugendlichen

Frau Voigt-Böhm

Tel.: 0361 518 00-235

E-Mail: yvonne.voigt-boehm@ekmd.de

Pädagogisch-Theologisches Institut der EKM und der ELKA

Herr Dr. Ekkehard Steinhäuser

Tel.: 036202 216-42

E-Mail: ekkehard.steinhaeuser@ekmd.de

Katholischer Religionsunterricht

Religionspädagogik/Lehrerfortbildung der Edith-Stein-Schulstif-
tung des Bistums Magdeburg

Frau Erben-Grütz

Tel.: 0391/5961-120

E-Mail: patricia.erben-gruetz@edith-stein-schulstiftung.de

5. REGELUNGEN FÜR DEN EINSATZ KIRCHLICHER LEHRKRÄFTE IM RELIGIONSUNTERRICHT

Kirchliche Lehrkräfte sind Gestellungskräfte der evangelischen Landeskirchen, ihrer Kirchenkreise bzw. der katholischen Kirche im Bistum Magdeburg, die mit der Erteilung des Religionsunterrichts an staatlichen oder freien Schulen für einen festgelegten Zeitraum beauftragt werden.


Damit ist kein Dienstverhältnis mit dem Land Sachsen-Anhalt verbunden.⁸ Kirchliche Lehrkräfte im Religionsunterricht sind in der Regel Gemeindepädagoginnen und -pädagogen bzw. Gemeindeferentinnen und -referenten sowie Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer Anstellung in einem Kirchenkreis oder im Bistum Magdeburg.

Die kirchlichen Lehrkräfte unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht kirchlicher Dienststellen. Die Dienstaufsicht für kirchliche Lehrkräfte im Ev. Religionsunterricht nimmt in der Regel der Anstellungsträger (Kirchenkreis oder Landeskirche) wahr, die Fachaufsicht obliegt der/dem für das Gebiet zuständigen Schulbeauftragten.⁹ Die Dienstaufsicht für Lehrkräfte im Katholischen Religionsunterricht übernimmt der zuständige pastorale Dienstvorgesetzte. Die Fachaufsicht obliegt der Abteilung Religionspädagogik des Bistums Magdeburg.¹⁰

8 Vgl. Gestellungsvertrag Sachsen-Anhalt § 4 Abs. 1 bzw. Katholischer Gestellungsvertrag § 5 Abs. 1.

9 Vgl. § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für Schulbeauftragte der EKM.

10 Näheres regelt die konkrete Stellen- und Arbeitsfeldumschreibung der kirchlichen Religionslehrkraft i.V.m. der konkreten Stellenzuweisung durch den Bischof des Bistums Magdeburg.



Ungeachtet des kirchlichen Dienstverhältnisses unterstehen kirchliche Religionslehrkräfte im Rahmen ihrer Beauftragung der Schulleitung und haben deren Anweisungen Folge zu leisten.¹¹ Der/Die Schulleiter/in ist berechtigt, auch unangemeldet zu hospitieren.¹² Die Hausordnung der jeweiligen Schule ist durch die kirchlichen Lehrkräfte einzuhalten.

Kirchliche Lehrkräfte nehmen ihren Dienst in den Schulen im Rahmen von hauptamtlichen Stellen für Religionsunterricht oder als gesplittete Dienstverhältnisse wahr.¹³ Erteilen sie nur zu einem bestimmten Stellenanteil einer vollen Stelle Religionsunterricht und besteht ein weiteres Dienstverhältnis im Rahmen ihrer kirchlichen Tätigkeit, so ist diesem Zustand Rechnung zu tragen und die Anforderungen des weiteren Dienstverhältnisses sind angemessen zu berücksichtigen.

Außerdem ist dafür zu sorgen, dass der Dienst einer kirchlichen Lehrkraft an verschiedenen Schulen bei schulorganisatorischen Fragen Berücksichtigung findet. Hierfür gilt, dass die Schule mit den meisten erteilten Religionsstunden einer entsprechenden Lehrkraft als Stammschule ausgewiesen wird. Die Einrichtung der Stundenpläne muss ggf. in Abstimmung mit weiteren Schulen erfolgen.

11 Vgl. Gestellungsvertrag Sachsen-Anhalt § 4 Abs. 2 bzw. Katholischer Gestellungsvertrag § 5 Abs. 2

12 Vgl. § 26 Abs. 5 SchulG LSA.

13 Vgl. Gestellungsvertrag Sachsen-Anhalt § 3 Abs. 2.

A) VERSICHERUNGEN

Die Versicherung der kirchlichen Lehrkraft (Unfall/Haftpflicht) obliegt dem kirchlichen Dienstherrn. Für ein- und mehrtägige fachbezogene Exkursionen ist eine Dienstreise genehmigung erforderlich. Hierfür müssen sich Schule und Anstellungsträger ins Benehmen setzen. Handelt es sich um eine Schulveranstaltung, ist die Erstattung von Fahrtkosten Angelegenheit der Schule nach dem für Landesbedienstete geltenden Recht.¹⁴ Nicht versichert sind von der Schule an die kirchliche Religionslehrkraft ausgehändigte Schlüssel.

B) REGELUNGEN ZUR ABMELDUNG IM KRANKHEITSFALL ODER BEI ARBEITSAUSFALL EINER KIRCHLICHEN LEHRKRAFT IM RELIGIONSUNTERRICHT

Im Krankheitsfall werden der Anstellungsträger, der/die Schulbeauftragte und die betroffene(n) Schule(n) unverzüglich informiert, möglichst mit Nennung der voraussichtlichen Dauer der Krankenschreibung, damit ggf. eine Vertretung organisiert werden kann. Der Anstellungsträger bzw. Dienstvorgesetzte ist gemäß geltender Bestimmungen zu informieren.

Weitere Arbeitsausfälle, die durch dienstlich oder privat bedingte Abwesenheit der kirchlichen Lehrkraft entstehen, sind der Schule frühzeitig bekannt zu geben. Gegebenenfalls wird eine Vertretung in Absprache mit der/dem Schulbeauftragten bereitgestellt.

C) FREISTELLUNG VON KIRCHLICHEN RELIGIONSLEHRKRÄFTEN

Lehrkräfte haben ein Recht auf Freistellung, wenn die Lehrkraft nach Aufforderung der Kirchenleitung oder des kirchlichen Dienstgebers an Tagungen oder Gremienarbeit teilnimmt. Die Teilnahme an religiösen Feiern während der Unterrichtszeit unter Wegfall der Bezüge ist zulässig, soweit diese nicht durch ihre Verlegung in einen außerunterrichtlichen Zeitraum wahrgenommen werden kann.

¹⁴ Vgl. Gestellungsvertrag Sachsen-Anhalt § 5 Abs. 9 bzw. Katholischer Gestellungsvertrag § 6 Abs. 4.



Urlaub außerhalb der Ferienzeiten ist für kirchliche Lehrkräfte in Ausnahmefällen möglich. In den genannten Fällen gilt: Wird keine Vertretung seitens der Kirche gestellt, entfällt die Zahlung des Gestellungsgeldes.

Die Gewährung von Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts ist an zwei Voraussetzungen gebunden: zum einen muss ein wichtiger Grund vorliegen, zum anderen muss ein Antrag gestellt werden.

In der Urlaubsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind die Gründe für einen Sonderurlaub dargelegt. Generell gilt, dass Freistellungen aus dienstlichen Gründen, Gründen der Fort- und Weiterbildung sowie aus privaten Gründen möglich sind. Fort- und Weiterbildungen sind sowohl bei staatlichen, kirchlichen oder anderen Trägern möglich und erwünscht.¹⁵

¹⁵ Z.B. PTI, LISA, Edith-Stein-Schulstiftung u.a.

Lehrkräfte im kirchlichen Dienstverhältnis werden durch den kirchlichen Dienstherrn freigestellt. Die Lehrkraft informiert ihre Stammschule oder ihre Schulen über die Freistellung und die Dauer derselben durch den Dienstherrn. Der Dienstweg über die kirchlichen Beauftragten ist einzuhalten.

Im Sinne eines guten Miteinanders ist eine langfristige Mitteilung an die Schule über die zu erwartende Freistellung erforderlich. Ein Fehlen der Lehrkraft in Absprache mit dem kirchlichen Dienstgeber, aber ohne Kenntnisnahme durch die Schule ist in jedem Fall zu vermeiden.

D) AUFSICHTEN UND VERTRETUNGSDIENSTE

Kirchliche Lehrkräfte haben bei der Ausübung ihrer unterrichtlichen Tätigkeit eine Fürsorge- und Aufsichtspflicht.¹⁶ Die Aufsichten werden ohne Anrechnungen durchgeführt.

Fachfremder Einsatz, Einsatz als Klassenleitung etc. sind grundsätzlich nicht vorzusehen.

Hinsichtlich des Einsatzes von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an mehreren Schulen sind diese wie abgeordnete Lehrkräfte zu berücksichtigen.

In Ausnahmefällen kann es zu einzelfallbezogenen Abweichungen des Einsatzes – wie z.B. in Notfällen – kommen, die in jedem Fall der einvernehmlichen Abstimmung zwischen dem Landesschulamt, den zuständigen Schulbeauftragten der Kirchen, den Schulleitungen und der betroffenen Gestellungskraft bedarf. Diese sind in ganz engen Grenzen zu halten. Auch dieser Einsatz ist zu dokumentieren.

¹⁶ RdErl. des MK vom 16.1.2012 – 21-8121: Allgemeine Hinweise zur Aufsichtspflicht an allgemeinbildenden Schulen (Aufsichtspflicht).


E) MINUSSTUNDEN

Mehr- und Minderstunden werden durch die Schulleitung und Gestellungskraft dokumentiert. Der Ausgleich von Minusstunden kann durch Vertretungsunterricht im Fach Evangelischer bzw. Katholischer Religionsunterricht oder die Beteiligung an Schulprojekttagen erfolgen. Hierüber sollte zwischen Schulleitung und kirchlicher Lehrkraft eine generelle Übereinkunft erzielt werden. Diese sind in engsten Grenzen zu halten. Auch dieser Einsatz ist zu dokumentieren.

F) TEILNAHME AN KONFERENZEN UND AN PRÜFUNGEN

Laut Gestellungsvertrag und Konferenzordnung gelten die Bestimmungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte in Bezug auf die jeweilige Schulform.

An der Stammschule ist die Teilnahme an Dienstberatungen, Klassen- und Notenkonferenzen grundsätzlich verbindlich. Sollten der Teilnahme andere Dienstpflichten entgegenstehen, sind sorgfältiges Abwägen und eine verantwortliche Entscheidung der Lehrkraft nötig. Mit der Schulleitung ist Einvernehmen herzustellen, wenn an Konferenzen aufgrund anderer dienstlicher Verpflichtungen nicht teilgenommen werden kann. Auf berechnigte Belange der kirchlichen Lehrkraft ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Sofern ein Votum als Fachlehrkraft an einer der anderen Schulen erforderlich ist, prüft die kirchliche Lehrkraft, ob eine Teilnahme an der Konferenz möglich ist. Sofern eine Teilnahme nicht möglich ist, übermittelt sie ihr schriftliches Votum der den Vorsitz führenden Lehrkraft bzw. der Schulleitung.



Fachschaftssitzungen, Fachkonferenzen und Klassenkonferenzen sollten nach Möglichkeit von kirchlichen Lehrkräften an allen Schulen, an denen sie unterrichten, wahrgenommen werden.

Die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen im Fach Katholischer bzw. Evangelischer Religionsunterricht gehören zu den Dienstpflichten kirchlicher Lehrkräfte.

In jedem Fall ist es die Aufgabe kirchlicher Lehrkräfte, sich über Regelungen und Gepflogenheiten der jeweiligen Schule sowie Ergebnisse von Konferenzen und Dienstberatungen zu informieren. Die Schule ist ihrerseits angehalten, diese Informationen bereit zu stellen.

g) NACHWEISFÜHRUNG DER GEHALTENEN STUNDEN

Kirchliche Lehrkräfte, die weniger als 50% einer vollen Stelle im Religionsunterricht eingesetzt sind, rechnen ihre gehaltenen Unterrichtsstunden viermal im Jahr mit einem Formular ab. Das Formular wird vom Schulbeauftragtenbüro der Evangelischen Kirche bzw. von der Abt. Religionspädagogik der katholischen Edith-Stein-Schulstiftung zur Verfügung gestellt und ist nach der Bestätigung durch die Schulleitung im Original dorthin zurückzusenden. Aktuell ist ein Verfahren zur digitalen Stundenabrechnung in der Erprobungsphase.

6. INFORMATIONEN ZUM WERTEBILDENDEN UNTERRICHT FÜR SORGEBERECHTIGTE, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Die Teilnahme am Evangelischen oder Katholischen Religionsunterricht steht allen Schülerinnen und Schülern offen. Eine Kirchenzugehörigkeit ist nicht erforderlich.

Über die Anmeldung und den Widerruf einer Anmeldung zum wertebildenden Unterricht entscheiden bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Sorgeberechtigten. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Zustimmung beider Sorgeberechtigten. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht der Schülerin bzw. dem Schüler die Entscheidung über die Teilnahme am wertebildenden Unterricht selbst zu. Sowohl die Anmeldung als auch die Abmeldung müssen schriftlich erfolgen.

Die Verfahren zur Information und Befragung der Schülerinnen und Schüler sowie der Sorgeberechtigten zur Wahl des wertebildenden Unterrichts sind verbindlich vorgegeben.¹⁷ Die Information über den Ethik- und Religionsunterricht des künftigen Schuljahrgangs 1 der Grundschulen sowie der Förderschulen, die nach den curricularen Vorgaben des Lehrplans der Grundschule unterrichten, der Grundstufe der Förderschulen für Geistigbehinderte sowie vor der Aufnahme in die Förderschulen für Lernbehinderte sowie des Schuljahrgangs 5 der weiterführenden Schulen hat im Rahmen von Elternabenden und mit Elternschreiben zu geschehen. Dabei sind die Lehrkräfte, die diese Fächer an der Schule unterrichten, einzubeziehen und ihnen ist Raum zu geben, das jeweilige Unterrichtsfach vorzustellen.

¹⁷ RdErl. des MB vom 15.6.2020 - 14-82105: Einrichtung von Ethikunterricht, evangelischem Religionsunterricht und katholischem Religionsunterricht.



Die Befragung und Erfassung der Belegwünsche für den künftigen Schuljahrgang 5 erfolgt durch die Grundschulen sowie die Förder- schulen, wenn der Übergang in eine weiterführende Schule erfol- gen soll. Die weiterführenden Schulen informieren vor Schuljah- resende sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Eltern, in welcher Form der wertebildende Unterricht an der jeweiligen Schule erteilt wird. Bei Fortführung eingerichteter Unterrichtsfä- cher bilden die Teilnahmewünsche des vergangenen Schuljahres die Grundlage für die Unterrichtsplanung im neuen Schulhalbjahr. Davon unabhängig gilt, dass ein Wechsel in der Wahl des wertebil- denden Unterrichtes zum jeweils neuen Schulhalbjahr möglich ist. Informationsflyer zum wertebildenden Unterricht können im Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) angefordert werden.¹⁸ Ein Kurzfilm, der auf dem Bildungsser- ver ebenso zur Verfügung steht wie der Download des Informati- onsflyers, kann auf Informationsveranstaltungen gezeigt werden.¹⁹

18 LISA, Fachbereich 2, Dr. Johannes Träger, Referent für Evangelischen/Katholischen Religions- und Ethikunterricht: Tel.: 0345 2042 203, Mail: johannes.traeger@sachsen-anhalt.de

19 https://www.bildung-lsa.de/informationsportal/unterricht/grundschule/religionsunterricht__evangelischer_/informationen_fuer_die_eltern_zur_fachauswahl.htm
https://www.bildung-lsa.de/informationsportal/unterricht/grundschule/religionsunterricht__katholischer_/informationen_fuer_die_eltern_zur_fachauswahl.htm

7. LERNGRUPPENBILDUNG

Schülerinnen und Schüler, die sich zur Teilnahme an einem der Unterrichtsangebote Evangelischer Religionsunterricht, Katholischer Religionsunterricht oder Ethikunterricht angemeldet haben, werden zu Lerngruppen zusammengefasst.²⁰

Beim Vorliegen der Mindestschülerzahl lt. Erlasslage²¹ wird eine Lerngruppe gebildet. Diese Lerngruppen können klassenübergreifend oder jahrgangsübergreifend (in der Regel zwei aufeinanderfolgende Schuljahrgänge) gebildet werden.

Stehen der Einrichtung eines Unterrichts an einem Schulstandort schulorganisatorische Gründe entgegen, besteht die Möglichkeit, den Religionsunterricht schulübergreifend oder in kirchengemeindlichen Räumen zu erteilen. Dieser Unterricht bleibt schulischer Religionsunterricht und ist an entsprechende Nachweispflichten gebunden.²²

Wird die Mindestzahl in einem Jahrgang unterschritten, ist eine Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtend.²³

Religionsunterricht ist unabhängig von dem Angebot des Ethikunterrichts einzurichten.²⁴

Der Bedarf an Lerngruppen und Unterrichtsstunden für Religionsunterricht ist dem Landesschulamt anzuzeigen, sowohl bei der Einrichtung als auch bei der Fortführung der Unterrichtsangebote.²⁵

20 Vgl. Nr. 3.2 RdErl. des MB Ev. Religionsunterricht/Kath. Religionsunterricht/Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.2019 - 14-82105


21 RdErl. des MB vom 13. 12. 2019 – 14-82105: Evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht und Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

22 Vgl. Nr. 3.3.1. RdErl. des MB vom 13.12.2019.

23 Vgl. Nr. 1. RdErl. des MB Einrichtung von Ethikunterricht, evangelischem Religionsunterricht und katholischem Religionsunterricht vom 15.6.2020.

24 Vgl. Nr. 3.2 RdErl. des MB Evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht und Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.2019.

25 Vgl. Nr. 5.1. RdErl. des MB Evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht und Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.2019.



Die dazu vorgesehenen Stichtagsmeldungen (AV-Abfragen) sind prinzipiell innerhalb der drei vom Landesschulamt vorgegebenen Fristen wahrzunehmen. Sie sind auch dann durchzuführen, wenn die Mindestgruppengröße bei einer vorangegangenen Stichtagsmeldung nicht erreicht worden ist. Ist für einen Bedarf an Unterrichtsstunden keine verfügbare Lehrkraft vorhanden (EvR unbekannt), ist das Kürzel „K“ für eine angeforderte kirchliche Lehrkraft oder das Kürzel „L“ für eine angeforderte staatliche Lehrkraft zu verwenden.

Kommt die Mindestschülerzahl für die Errichtung von Lerngruppen im Religionsunterricht nicht zustande, ist dem Landesschulamt die Anzahl der gemeldeten Schülerinnen und Schüler trotzdem anzuzeigen.²⁶ Eine Lerngruppenbildung ist bis zur dritten Stichtagsmeldung im bereits begonnenen Schuljahr möglich.

Eine Unterrichtsaufnahme im Religionsunterricht ist auch zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres möglich.

Kann angewählter Religionsunterricht nicht durch staatliche Lehrkräfte erteilt werden, sind die Möglichkeiten des Einsatzes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Absprache mit dem Landesschulamt (Referat 31, Unterrichtsversorgung) konsequent zu prüfen.²⁷

²⁶ Vgl. Nr. 3.4.2. RdErl. des MB Evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht und Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.2019.

²⁷ Vgl. Nr. 4. e) RdErl. des MB Einrichtung von Ethikunterricht, evangelischem Religionsunterricht und katholischem Religionsunterricht vom 15.6.2020.

8. SCHULPRAKTIKA VON KIRCHLICHEN RELIGIONSLEHRKRÄFTEN IM AUSBILDUNGSVERHÄLTNIS

Das Schulpraktikum im Evangelischen Religionsunterricht wird durch das Landeskirchenamt in Verbindung mit den zuständigen kirchlichen Schulbeauftragten und dem Landesschulamt eingerichtet. Das Schulpraktikum im Katholischen Religionsunterricht wird durch die Abt. Religionspädagogik des Bistums organisiert und in Abstimmung mit dem Landesschulamt, der Schulleitung und den betreuenden Mentoren eingerichtet.

Die Fachaufsicht hat die Mentorin/der Mentor in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung.

Die Schulleitung ist während des Schulpraktikums weisungsbe-rechtigt. Unterrichtsbesuche bzw. Lehrproben werden von der Ausbildungsleitung und den Schulbeauftragten bzw. der Abt. Religionspädagogik des Bistums gemeinsam verantwortet und durchgeführt. Die Schulleitungen werden über die entsprechenden Verfahren zeitnah informiert.



9. FREISTELLUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN FÜR RELIGIÖSE FEIERN

Schülerinnen und Schülern mit christlichem Bekenntnis, die eine allgemeinbildende Schule oder eine berufsbildende Vollzeitschule besuchen und wegen kirchlicher Feiertage, Rüstzeiten, Besinnungstagen oder ähnlichen Veranstaltungen freigestellt werden möchten, können einmalig im Schuljahr an bis zu drei Unterrichtstagen freigestellt werden. Einer Schülerin oder einem Schüler, die nicht einer Evangelischen Kirche oder der Katholischen Kirche, sondern einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, ist auf eigenen Antrag bzw. auf Antrag der Erziehungsberechtigten für religiöse Feiertage Unterrichtsbefreiung zu erteilen.²⁸ Schülerinnen und Schülern an Teilzeitberufsschulen steht diese Möglichkeit an einem Unterrichtstag pro Schuljahr zu.

Ein Antrag kann durch volljährige Schülerinnen und Schüler selbst gestellt werden, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern beantragen die Sorgeberechtigten die Freistellung. Ein Antrag auf eine eintägige Freistellung wird i.d.R. durch die Klassenleitung oder die Tutoren beschieden. Mehrtätige Freistellungen werden i.d.R. an die Klassenleitung/ Tutorenleitung gerichtet, diese werden dann von der Schulleitung entschieden. Ein Antrag auf Freistellungen vor oder im Anschluss an Ferientage unterliegt der besonderen Sorgfalts- und Prüfpflicht der Schulen unter Berücksichtigung der allgemeinen Schulpflicht.²⁹

Der Schule sollte im Anschluss an die Freistellung ein geeigneter Teilnahmenachweis vorgelegt werden. Der versäumte Unterrichtsstoff ist selbstständig nachzuholen. Nachteile, die sich aus dem Versäumen des Unterrichts ergeben, sind selbst zu verantworten.

²⁸ RdErl. des MK vom 1.10.1993 – 17-54006: Unterrichtsbefreiung an Feiertagen anderer Religionsgemeinschaften; Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten

²⁹ Vgl. § 36 (1) SchulG LSA




10. KONFESSIONELLER RELIGIONSUNTERRICHT IN KOOPERATIVER PROFILIERUNG

Zwischen den evangelischen Landeskirchen und den römisch-katholischen Bistümern im Land Sachsen-Anhalt wurde im Dezember 2020 eine Vereinbarung zum konfessionell-kooperativen Religionsunterricht getroffen.³⁰ Mit dieser Vereinbarung ist die gegenseitige Zustimmung zu einer Erweiterung der bisherigen Unterrichtsform in Bezug auf die Möglichkeit eines konfessionell-kooperativen Unterrichtsformates verbunden, wodurch die wechselseitige Perspektivübernahme konfessioneller Standpunkte eine besondere Gewichtung erfährt. Zugleich soll diese Kooperation im konfessionellen Religionsunterricht den Lerngruppenbestand beider christlichen Kirchen verstetigen und konsolidieren. Im konfessionell-kooperativen Unterricht sollen Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten der Konfessionen wahrgenommen, reflektiert und als solche wertschätzend gestaltet werden.

Der konfessionelle Religionsunterricht in kooperativer Profilierung soll den Veränderungen und gesellschaftlichen Herausforderungen – die religiöse, konfessionelle und weltanschauliche Vielfalt unserer Gesellschaft, sinkende Schülerzahlen aufgrund demografischen Wandels mit Abnahme von christlich-konfessionell gebundenen Schülerinnen und Schülern – Rechnung tragen und ist als eine Regelform des konfessionellen bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz zu verstehen.

Durch die konfessionelle Kooperation soll ein verbessertes Lernangebot geschaffen werden, welches Gemeinsamkeiten zwischen den Konfessionen stärkt und den Umgang mit bleibenden Unterschieden einübt. Auch der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist grundsätzlich offen für Schülerinnen und Schüler, die nicht der Evangelischen oder Katholischen Kirche angehören.

30 https://www.edith-stein-schulstiftung.de/media/modelfield_files/dokumente/dokument/datei/Vereinbarung_KokoRu_20201209-HP_ESS-mit_Wirksamkeitserkl%C3%A4rung.pdf.



Grundsätzliches Ziel des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts ist es, einen Beitrag zum schulischen Bildungsauftrag zu leisten, indem religiöse Kompetenzen vermittelt und der Dialog sowie das Miteinander von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen gefördert werden. So leistet er einen entscheidenden Beitrag zu einem verantwortlichen Miteinander von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Religionen, Konfessionen und Weltanschauungen an einer Schule.³¹

A) VORAUSSETZUNG VON KONFESSIONELLER KOOPERATION

Die Verantwortung für die Unterrichtsausgestaltung der Kooperation liegt bei den entsprechenden Lehrkräften in Abstimmung mit Eltern, Fachschaft und Schulleitung. Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation kann sowohl durch staatliche als auch kirchliche Religionslehrkräfte erteilt werden.

Die Bezeichnung des Religionsunterrichtes, der konfessionell-kooperativ erteilt wird, richtet sich nach der kooperierenden Kirche, die der Lehrkraft die Unterrichtserlaubnis erteilt hat, d. h. er führt entweder den Titel „Evangelischer“ oder „Katholischer“ Religionsunterricht.

Die Einrichtung des konfessionellen Religionsunterrichts in kooperativer Profilierung setzt das Vorhandensein von kooperierenden Lehrkräften unterschiedlicher Konfession voraus und ist in unterschiedlichen Formaten möglich. Dabei wird folgendes Spektrum eröffnet:

1. Kooperation von eingerichtetem Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht an einer Schule in vielfältigen Arrangements und Projekten.

31 Vgl. „Konfessionell-Kooperativ erteilter Religionsunterricht“, EKD-Texte 128 und Die deutschen Bischöfe, Nr. 103: Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht, 2016.




2. Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht mit mindestens einmaligem Wechsel der Lehrkräfte in der Primar- und Sekundarstufe I.

Die konkrete Ausgestaltung des kooperierenden Unterrichtsformats, das oben genannte Voraussetzungen erfüllt, kann regional verschieden und unterschiedlich sein. Eine Ausnahme von den genannten Voraussetzungen konfessioneller Kooperation kann von den für den Religionsunterricht zuständigen kirchlichen Stellen erteilt werden.

B) VERFAHREN DER KONFESSIONELLEN KOOPERATION

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. nach Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst sind durch Elternabende oder Informationsschreiben vor der Einführung des konfessionellen Religionsunterrichts in kooperativer Profilierung am jeweiligen Schulstandort diesbezüglich zu informieren und deren Zustimmung ist einzuholen.



Alle Lerngruppen, die konfessionell kooperativ eingerichtet werden, werden durch die zuständigen Schulbeauftragten der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands sowie die für Religionspädagogik Verantwortliche/n der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg benannt und dem Landesschulamt zum Zweck der Unterrichtsorganisation gemeldet. Die Schulleitung beantragt die Einrichtung eines solchen kooperativen Unterrichts gegenüber dem Landesschulamt.

c) LEISTUNGSBEWERTUNG UND DAS ABLEGEN VON PRÜFUNGEN

Die Leistungsbewertung erfolgt unter den Vorgaben des Leistungsbewertungserlasses³² durch die den Unterricht erteilende Lehrkraft. Für den Fall der Beteiligung von zwei konfessionsverschiedenen Lehrkräften an der kooperierenden Unterrichtsform erkennen die beteiligten Kirchen die Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler des eigenen Religionsunterrichtes durch die Lehrkraft der jeweils anderen Konfession an.

Die Zeugnisnote für konfessionell-kooperativ erteilten Unterricht erfolgt auf dem Halb- und Endjahreszeugnis eines Schuljahres entweder im Fach „Ev. Religion“ oder im Fach „Kath. Religion“. Welchem Fach die Zeugnisnote zugeordnet wird, richtet sich nach der kirchlichen Lehrerlaubnis der Religionslehrkraft, die den Unterricht erteilt hat. Auf dem Zeugnis wird außerdem vermerkt, dass der Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation erteilt wurde.

32 RdErl. des MK vom 26.6.2012 – 2-83200 Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II sowie RdErl. des MK vom 1.12.2010 – 31-83202 Leistungsbewertung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen

D) AUFSICHT DER BETEILIGTEN KIRCHEN

Die Beauftragten der beteiligten Kirchen für den Religionsunterricht sind in Abstimmung berechtigt, Einsicht in konfessionell-koperierende Unterrichtsformate zu nehmen. Unterrichtsbesuche durch kirchliche Bevollmächtigte bedürfen in der Regel der vorherigen Information der Schulleitung und der Religionslehrkraft. Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer beider Unterrichtsfächer erhalten die Möglichkeit zur Hospitation. Bei Konflikten, die nicht auf schulischer Ebene geklärt werden können, sind die zuständigen kirchlichen Beauftragten für den Religionsunterricht hinzuzuziehen.





Impressum

HERAUSGEBER:
Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 32 | 39114 Magdeburg
www.mb.sachsen-anhalt.de

BILDNACHWEIS:
Quelle: stock.adobe.com

DRUCK:
Druckerei Mahnert GmbH, Hertzstraße 3, 06449 Aschersleben

AUFLAGE:
1. Auflage April 2023



